

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
67 - Bauhof

DB/Vorlage Nr. **BV/0059/2019**

Datum: 30.09.2019

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Betrifft: 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt	12.11.2019	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	19.11.2019	Vorberatung
Hauptausschuss	21.11.2019	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.11.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012).

Boginski

Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Anlage 2 – Synopse zur 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde Über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Anlage 3 – Übersicht Grabnutzungsgebühren

Anlage 4 – Übersicht Gebühren Trauerhallennutzung

Anlage 5 – Übersicht Verwaltungsgebühren

Fin. Auswirkungen: Ja: X Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
2020	Ertrag	55.30	431100	35.500,00	37.500,00
2021	Ertrag	55.30	431100	35.500,00	37.500,00
2020	Ertrag	55.30	432100	548.000,00	568.000,00
2021	Ertrag	55.30	432100	548.000,00	568.000,00
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
2020	Einzahlung	55.30	631100	35.500,00	37.500,00
2021	Einzahlung	55.30	631100	35.500,00	37.500,00
2020	Einzahlung	55.30	632100	648.000,00	648.000,00
2021	Einzahlung	55.30	632100	648.000,00	648.000,00
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: X					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: X					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde betreibt die städtischen Friedhöfe Waldfriedhof, Friedhof Finow, Messingwerkfriedhof, Friedhof Kupferhammer (bis zum Ablauf bestehender Nutzungsrechte) und Friedhof Spechthausen. Gemäß §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) erhebt die Stadt Eberswalde zur Deckung der Kosten der städtischen Friedhöfe Benutzungs- und Verwaltungsgebühren. Sie erstellt die Plankalkulation der Benutzungsgebühren sowie die jährlichen Betriebsabrechnungen für die städtischen Friedhöfe entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

Die Plankalkulation 2020/2021 weist folgende Deckungsgrade, unter der Annahme gleichbleibender Gebührensätze, aus:

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) Grabnutzungsgebühren: | 70,40 % |
| b) Friedhofskapellen: | 91,85 %. |

Die Kalkulationsunterlagen liegen vorab im Büro der Stadtverordneten sowie während der Sitzungen zur Einsichtnahme aus.

Grabnutzungsgebühren

Der bereits eingeschlagene Weg zur Stärkung der Nachfragesituation und Stabilisierung der Wirtschaftlichkeit soll weiterhin beibehalten werden (siehe auch Beschlüsse 52/543/13 und 11/82/15). Auf das pauschale rechnerische Anpassen der Gebühren wird verzichtet, da diese Maßnahme zu nicht kalkulierbaren Senkungen der Fallzahlen und einer damit einhergehenden Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit führt. Somit erfolgen, bis auf einige Ausnahmen, keine Anpassungen der Grabnutzungsgebühren. Als Ausnahme sind die Grabformen Urnenhain, Urnengemeinschaftsanlage mit Platte und die Baumbestattung (ehemals Kirschgarten) aufgrund der Veränderung der Parameter (Pflegeaufwand) zu nennen. Des Weiteren werden zwei neue Grabformen im Erinnerungsgarten eingeführt sowie die Sondergrabstätte für Tot- und Fehlgeborene.

Auch in der Zukunft ist davon auszugehen, dass entstandene Defizite aus entsprechenden Vorjahren nicht über die Grabnutzungsgebühren ausgeglichen werden können. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften verpflichten eine Gemeinde nicht zur Erhebung kostendeckender Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhof. Der Gemeinde steht insoweit ein Ermessungsspielraum zu (vgl. Rechtsprechung des VG Magdeburg, 9. Kammer vom 17.02.2016, AZ: 9 A 383/14).

Trauerhallengebühren

Die Trauerhallengebühren unterliegen im Zeitablauf einer stabilen Nachfrage. Somit sollen die Gebührenhöhen unverändert gehalten werden (siehe Anlage 4).

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden entsprechend der aktuellen Personalkosten angepasst (siehe Anlage 5).

Änderungen der Friedhofsgebührensatzung:

1. Änderung § 4 A:

Umformulierung der Beschreibung der Wahlgräber: „Ersterwerb für die Dauer der Nutzungszeit“, da aufgrund der Neugruppierung in Wahl- und Reihengräber die Nutzungszeit bei Ersterwerb variiert. Der Zusatz „Vorauserwerb ist möglich“ weist auf die Möglichkeit der Reservierung einer Grabstelle durch Kauf der Grabstelle im

Voraus hin. Die im § 4 A.3.1 geregelte Gebühr wird gemäß Anlage 3 der Beschlussvorlage angepasst. Die neu eingeführte Gebühr § 4 A.3.3 beinhaltet den Vorauserwerb und den Nachkauf der Grabstelle. Die Gebühren des in § 4 A.4 geregelten Erinnerungsgarten ersetzt den Kirschgarten. Hier entstehen drei Grabformen, welche mit einer entsprechenden Gebühr verankert werden. Zudem gibt es auch bei dieser Grabform eine Gebühr für den Vorauserwerb und den Nachkauf. Die Gebühr für den Vorauserwerb und den Nachkauf der Grabstellen im Rhododendronhain ist im § 4 A.5.3 festgeschrieben.

Die neu eingeführte Grabstätte für das ungeborene Leben A.6 wird beschrieben und mit der entsprechenden Gebühr verankert. Ferner wird die gesonderte Gebühr für den Nachkauf eingefügt.

Ab dem § 4 A.7 werden die Reihengräber aufgeführt. Hier ändert sich die Nummerierung aufgrund der Neugruppierung in Wahl- und Reihengräber. Des Weiteren wird vermerkt, dass im Gegensatz zu den Wahlgräbern kein Vorauserwerb möglich ist.

Die im § 4 A.11 geregelte Gebühr des Urnengemeinschaftsgrabes mit Platte wird gemäß Anlage 3 der Beschlussvorlage angepasst.

2. Änderung § 4 Punkte C und D:

Die Verwaltungsgebühren werden den aktuellen Personalkosten angepasst.